

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Kliniken der Stadt Köln gGmbH: Betrauung**

### Beschlussorgan

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Finanzausschuss	14.12.2015
Rat	15.12.2015

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln betraut die Kliniken der Stadt Köln gGmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe der als Anlage 1 beigefügten Betrauungsregelung. Die Betrauung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Der Rat weist die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln in den Gremien der Kliniken der Stadt Köln gGmbH an, sicherzustellen, dass die Geschäftsführung die mit dieser Betrauung ausgesprochene Gemeinwohlverpflichtung unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben der Betrauung erfüllt.



Der Freistellungsbeschluss gilt u.a. für Krankenhäuser, die Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Rahmen der medizinischen Versorgung erhalten. Die Erbringung von Nebendienstleistungen, die unmittelbar mit der Haupttätigkeit verbunden sind, insbesondere in der Forschung, steht dem nicht entgegen (Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) des Freistellungsbeschlusses).

Gemäß Art. 4 des Freistellungsbeschlusses wird die Erbringung der DAWI im Wege eines oder mehrerer Betrauungsakte übertragen, deren Form von den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmt werden kann. In dem Akt/den Akten muss insbesondere Folgendes festgelegt sein:

- a) Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;
- b) das Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet;
- c) Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte
- d) Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen;
- e) Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen und
- f) ein Verweis auf den Freistellungsbeschluss.

Die Betrauung der Kliniken der Stadt Köln gGmbH erfolgt in drei Akten:

- Erstens durch den Ratsbeschluss über den Betrauungsakt.
- Zweitens durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Kliniken der Stadt Köln gGmbH.
- Drittens durch einen entsprechenden Rechtsakt im Rahmen der Gewährung der Ausgleichsleistungen (z.B. Zuwendungsbescheid), der die Beachtung des anliegenden Betrauungsaktes zur Auflage hat.

Im Einzelnen zu den Voraussetzungen von Art. 4:

Zu a)

Im anliegenden Betrauungsakt ist der Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (DAWI) in § 2 Abs. 2 wie folgt definiert:

1. Medizinische Versorgungsleistungen:
  - a) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der stationär und teilstationär behandelten Patienten entsprechend dem jeweils gültigen Feststellungsbescheid zur Aufnahme in den Landeskrankenhausplan mit allen dazugehörigen Einzelleistungen
  - b) medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der ambulant behandelten Patienten mit allen dazugehörigen Einzelleistungen in den Bereichen
    - vor- und nachstationäre Leistungen gemäß § 115a SGB V
    - ambulante Operationen gemäß § 115b SGB V
    - ambulante Behandlungen gemäß § 116b SGB V
2. Pflichtgemäße ambulante Notfalleleistungen
3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen wie z.B.:
  - Betrieb einer Apotheke für die Patienten sämtlicher Betriebsstätten;
  - Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen des öffentlichen Gesundheits- und Sozialwesens, in den für den Betrieb der Kliniken der Stadt Köln gGmbH notwendigen Berufen;
  - Ausbildung von Fachärzten und Fachärztinnen im Rahmen der Anerkennung als akademisches Lehrkrankenhaus der Universität zu Köln;
  - Leistungen zur Förderung der Forschung und Lehre;
  - Wahlleistungen und
  - physikalische Therapie.

Die Betrauung ist, entsprechend Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses, auf 10 Jahre angelegt (vgl. § 9 des Betrauungsakts).

Zu b)

Betrautes Unternehmen ist die Kliniken der Stadt Köln gGmbH; das Versorgungsgebiet umfasst in erster Linie das Gebiet der Stadt Köln; sonst im Wesentlichen Teile der unmittelbar angrenzenden Städte und Kreise.

Zu c)

Ausschließliche oder besondere Rechte werden der Kliniken der Stadt Köln gGmbH durch die Stadt Köln („Bewilligungsbehörde“) nicht gewährt.

Zu d)

Der Ausgleichsmechanismus, die Parameter für die Ausgleichsleistungen und die Überwachung der Ausgleichsleistungen sind in den § 4 und 5 des Betrauungsakts beschrieben. Die Regelungen stehen im Einklang mit Art. 5 des Freistellungsbeschlusses. Die Ausgleichsleistungen dürfen nur für die unter § 2 Abs. 2 genannten DAWI-Leistungen verwandt werden. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erfolgen. Gleiches gilt für Gewinne aus eventuellen Dienstleistungen der Kliniken der Stadt Köln gGmbH, die nicht als DAWI einzustufen sind.

Zu e)

Die Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen sind in § 6 des Betrauungsaktes dargestellt. Er setzt die Vorgaben von Art. 5 Abs. 1, Art. 6 des Freistellungsbeschlusses um. Die Höhe der Ausgleichszahlungen darf ggf. unter Berücksichtigung eines angemessenen Aufschlags nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Ausübung der Tätigkeiten nach Ziffer § 2 Abs. 2 (DAWI-Tätigkeiten) verursachten Nettokosten ggf. einschließlich eines angemessenen Aufschlages abzudecken. Eine Überkompensation ist nicht zulässig. Die Einhaltung dieser Voraussetzungen wird von der Gesellschaft jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres nachgewiesen. Dies geschieht durch eine gemäß § 7 des als Anlage 1 beigefügten Betrauungsaktes vorgeschriebene Trennungsrechnung. In dieser Trennungsrechnung sind die den DAWI-Leistungen zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge gesondert von den Aufwendungen und Erträgen der nicht betrauten Tätigkeiten auszuweisen. Auf dieser Grundlage ist eine getrennte Ergebnisrechnung als Ist-Rechnung für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen. Sollte es wider Erwarten zu Überkompensationen kommen, wird die Stadt geeignete Maßnahmen zur Rückführung dieser Überkompensationen ergreifen.

Zu f)

Der Verweis auf den Freistellungsbeschluss erfolgt in der Präambel des Betrauungsakts.

Nach Auffassung der Verwaltung wird durch die vorliegend gewählte Form des Betrauungsakts das Risiko minimiert, dass in der Betrauung ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zu sehen sein könnte. Insbesondere im Falle des Ausgleiches eines Jahresfehlbetrages liegt vielmehr ein nichtsteuerbarer Gesellschafterbeitrag vor, da die Kliniken der Stadt Köln gGmbH durch die Mittelzuführungen erst in die Lage versetzt wird, sich in Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks zu betätigen. Ein Rechtsanspruch der Kliniken der Stadt Köln gGmbH auf Begünstigungen ist nicht gegeben.

Die Geschäftsführung der Kliniken der Stadt Köln gGmbH hat künftig sicherzustellen, dass die Strukturen des Rechnungswesens eine buchhalterische Trennung der DAWI-Tätigkeiten von den Nicht-DAWI-Tätigkeiten ermöglicht. Die Höhe der erlaubten Ausgleichsleistung ergibt sich aus dem Jahreswirtschaftsplan, der eine Trennungsrechnung zwischen betrautem und nicht betrautem Bereich enthält. Der nicht betraute Geschäftsbereich der Kliniken der Stadt Köln gGmbH darf grundsätzlich keine Ausgleichsleistungen erhalten.

**Begründung der Dringlichkeit**

Vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen und finanziellen Situation der Kliniken besteht ggf. bereits im Geschäftsjahr 2016 Bedarf für Unterstützungsleistungen der Stadt Köln auf Basis dieser Betrauungsregelung. Um dabei eine ordnungsgemäße Rechnungsabgrenzung zu gewährleisten, soll der Betrauungsakt mit Beginn des neuen Geschäftsjahrs, also zum 01.01.2016, in Kraft treten. Insofern ist – zur Vermeidung einer Dringlichkeitsvorlage – eine Beschlussfassung des Rates in seiner Sitzung am 15.12.2015 erforderlich.

**Anlagen**

1. Betrauungsregelung
2. Freistellungsbeschluss